

## Landessynode 2001

2. (ordentliche) Tagung der  
14. Westfälischen Landessynode  
vom 11. bis 16. November 2001

### Kirchensteuerordnung

Erste Notverordnung/ Gesetzesver-  
tretende Verordnung

zur Änderung der Notverordnung/  
Gesetzesvertretenden Verordnung/  
des Kirchengesetzes über die Erhe-  
bung von Kirchensteuern in der E-  
vangelischen Kirche im Rheinland,  
der Evangelischen Kirche von  
Westfalen und der Lippischen Lan-  
deskirche (Kirchensteuerordnung -  
KiStO) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 22. September  
2000/ 14. September 2000/ 28. No-  
vember 2000

Vom 21. September 2001/ Vom 20.  
September 2001/ Vom 12. Septem-  
ber 2001

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Erste Notverordnung/  
Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet wie folgt zu beschließen:

Erste Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung

zur Änderung der Notverordnung/ Gesetzesvertretenden Verordnung/ des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung - KiStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000/ 14. September 2000/ 28. November 2000

Vom 21. September 2001/ Vom 20. September 2001/ Vom 12. September 2001

wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Der lippische Landeskirchenrat sowie die rheinische und westfälische Kirchenleitung haben am 12. September 2000, 21. September 2001 und 20 September 2001 die als Anlage 1 beigefügte Erste Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung/ Gesetzesvertretenden Verordnung/ des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung - KiStO) beschlossen (für den Bereich der LLK und der EKIR als Notverordnung, für den Bereich der EKvW als Gesetzesvertretende Verordnung). Eine Veröffentlichung der geänderten Kirchensteuerordnung im kirchlichen Amtsblatt wird erfolgen.

II.

Der Gesetzentwurf dient der Rechtsbereinigung und redaktioneller Anpassungen der gemeinsamen Kirchensteuerordnung, die die Evangelische Kirche im Rheinland am 22.09.2000, die Evangelische Kirche von Westfalen am 14.09.2000 und die Lippische Landeskirche am 28.11.2000 verabschiedet und veröffentlicht haben (für EKvW vgl. KABI. 2000 S. 281).

Der Landtag hat das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen erst am 6. März 2001 verabschiedet (GV. NRW. S. 103). Dieses Gesetz bildet die notwendige Grundlage für die Einführung des besonderen Kirchgeldes und dient u.a. der Umsetzung des neuen § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) für die Kirchensteuern. Die Änderungen, die sich im Vergleich zum Entwurf zu diesem Gesetz im Gesetzgebungsverfahren ergeben haben, machen Anpassungen bei der gemeinsamen Kirchensteuerordnung erforderlich.

Das Finanzministerium NRW hat in diesem Zusammenhang entsprechende Vorgaben zur Anpassung und Anregungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung/ Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung sind sowohl für die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland als auch für die

Lippische Landeskirche gegeben (Art. 144 Kirchenordnung EKvW, Art. 194 Kirchenordnung EKiR, Art. 107 Verf. LLK).

Mit der Änderung der Kirchensteuerordnung konnte nicht bis zur Landessynode abgewartet werden. Die umgehende Anpassung an das neu gefasste Kirchensteuergesetz NRW war dringend geboten, weil die Änderungen bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2001 umzusetzen sind.

In der EKiR (Notverordnung) und in der LLK (Notverordnung) laufen die Verfahren zur Änderung der gemeinsamen KiStO parallel.

In der zu dieser Vorlage beigefügten Anlage 3 finden sich kurze Anmerkungen zu den Änderungen.

III.

Die Erste Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Anlage 1)

Erste Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung

zur Änderung der Notverordnung/ Gesetzesvertretenden Verordnung/ des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

(Kirchensteuerordnung - KiStO)

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 22. September 2000/ 14. September 2000/ 28. November 2000

(KABl. EKIR 2000 S.297/ KABl. EKvW 2000 S.281/ Ges.u.VoBl.. LLK 2000 Band 12 S. 96)

Vom 21. September 2001/ Vom 20. September 2001/ Vom 12. September 2001

Aufgrund des Artikels 194 der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 Verf. LLK wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche  
über die Erhebung von Kirchensteuern

(Kirchensteuerordnung – KiStO)

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld nach Absatz 1 Nummer 5 ist das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten, das sich bei entsprechender Anwendung des § 51a Abs. 2 S. 1 und 2 Einkommensteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung ergibt.“

c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf das besondere Kirchgeld sind auch die Beiträge anzurechnen, die der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die keine Kirchensteuern erhebt, entrichtet hat.“

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die anderen Kirchensteuerarten – mit Ausnahme des besonderen Kirchgeldes – gilt Absatz 2 entsprechend.“

4. § 13 Nr. 4 wird gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt ergänzt:

„4. § 6 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung“

6. § 16 wird wie folgt ergänzt:

„4. Kirchensteuern können erhoben werden als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren mit ihnen zusammen zur Einkommensteuer veranlagter Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört. Eine Kirchensteuer vom Einkommen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist stets auf ein besonderes Kirchgeld anzurechnen. Wird für das besondere Kirchgeld als Bemessungsgrundlage das gemeinsam zu versteuernde Einkommen bestimmt, so ist dieses in den Fällen des § 32 des Einkommensteuergesetzes um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu vermindern. § 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 finden keine Anwendung.“

#### Artikel 2

Die Erste Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000 (Evangelische Kirche im Rheinland), 14. September 2000 (Evangelische Kirche von Westfalen) und 28. November 2000 (Lippische Landeskirche) tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 2001

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 20. September 2001

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Detmold, den 12. September 2001

Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat

Anlage 2)

Erläuterungen zur Änderung der Kirchensteuerordnung

A. Allgemeines

Bei den vorgenannten Änderungen handelt es sich im Hinblick auf das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW 2001 S. 103) um redaktionelle Änderungen und Ergänzungen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Zu der neugefassten Überschrift

Nach der neuen Fassung wird die Überschrift auf Wunsch und Anregung des Gesetzausschusses der Lippischen Landeskirche verständlicher und übersichtlicher gefasst.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 5

Der Klammerzusatz ist entbehrlich und ist deshalb in § 4 Abs. 1 Nr. 5 KiStG NRW nicht mehr enthalten.

Zu § 6 Abs. 2 S. 2

Die Ergänzung erfolgt zur Präzisierung der Bemessungsgrundlage.

Zu § 6 Abs. 5

Durch die normierte Anrechnungspflicht der Beitragszahlungen, die der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte nachweislich als Mitglied einer nicht steuererhebenden öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft entrichtet hat, auf das vom kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zu erhebende besondere Kirchgeld soll den Einwendungen der Freikirchen Rechnung getragen werden, die eine Reduzierung der freikirchlichen Beitragszahlungen durch den Freikirchenangehörigen befürchten, wenn dessen Ehegatte künftig ein besonderes Kirchgeld zahlen muss. Der Nachweis ist für den Veranlagungszeitraum nach Maßgabe der Richtlinie 101 der Einkommensteuer-Richtlinien durch Vorlage einer entsprechenden Empfangsbestätigung der Religionsgemeinschaft gegenüber dem Finanzamt zu führen.

Zu § 7 Abs. 3

Die Erhebung des besonderen Kirchgeldes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 5 setzt im Hinblick auf die Durchführung durch die Finanzverwaltung eine Zusammenveranlagung voraus. Deshalb findet § 7 Abs. 2 für das besondere Kirchgeld keine entsprechende Anwendung. Diesem Umstand trägt die Ergänzung des § 7 Abs. 3 Rechnung.

Zu § 13 Nr. 4

Die Streichung erfolgt, weil der Verzicht auf die Erhebung von Säumniszuschlägen und Stundungszinsen bereits in § 13 Nr. 2 enthalten ist.

Zu § 14

Es handelt sich um Bestimmungen, die allein für die Evangelische Kirche im Rheinland maßgeblich sind.

## Zu § 16

Es handelt sich um Bestimmungen, die allein für die Evangelische Kirche im Rheinland maßgeblich sind.

## Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung/Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000 (Evangelische Kirche im Rheinland), 14. September 2000 (Evangelische Kirche von Westfalen) und 28. November 2000 (Lippische Landeskirche) in entsprechender Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2001, damit sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Kirchensteuern ab dem Veranlagungszeitraum 2001 gegeben sind.